

Fehlen in der Schule

Nach § 71 des NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ihre Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

1. Beurlaubung (einzelne Stunden oder eine Tagesbeurlaubung)

Jede Beurlaubung muss entweder beim Klassenlehrer (einzelne Stunden z.B. wegen Arztbesuch) oder beim Schulleiter (mehrere Tage /Wochen z.B. bei einer Kur) früh genug beantragt werden.

Beurlaubungen wegen eines bevorstehenden evtl. günstigen Urlaubs können nicht genehmigt werden.

2. Fehlen aus Krankheitsgründen

Eltern müssen spätestens am 3. Fehltag ihres Kindes die Schule informieren. Wir würden es begrüßen, wenn Ihr Kind jedoch sofort am Tage nach dem Fehlen eine Entschuldigung mitbringen würde. So wird es an Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit gewöhnt. Außerdem besteht ansonsten die Gefahr, dass die schriftliche Entschuldigung vergessen wird. Gewöhnlich reicht eine schriftliche Entschuldigung der Eltern. In Ausnahmefällen kann die Schule ein Attest verlangen.

3. Entschuldigte und nicht entschuldigte Fehltage werden auf dem Zeugnis vermerkt.

4. Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstverständlich von den Schülern / Schülerinnen nachzuholen.

Muster für den Schriftverkehr mit der Schule

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

(Name des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin)

Mein Sohn / meine Tochter konnte am

in der Zeit von bis wegen

nicht am Unterricht / Sportunterricht teilnehmen. Ich bitte sein / ihr Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Ort

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Beachten Sie bitte auch die rechtlichen Bestimmungen bei längerer Beurlaubung. Für den Sportunterricht ist in einem solchen Fall ein Attest vorzulegen.